

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Bauamt
Marktplatz 8
85456 Wartenberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	11.05.2023	P-2012-463-6_S2	31.05.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Langenpreising, Lkr. Erding: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind hinsichtlich der Teilbereiche 3-6 keine Einwendungen veranlasst.

Teilbereich 1 liegt im Wirkungs- und Nähebereich zur kath. Filialkirche, einem Baudenkmal nach Art. 1 Abs. 2 BayDSchG (D-1-77-126-5; Eintrag in die Denkmalliste:

Kath. Filialkirche Kreuzerhöhung, einheitlicher, barocker Saalbau mit eingezogenem halbrundem Chor, Frühwerk von Johann Baptist Lethner, 1753, neugotischer Westturm mit Spitzhelm, 1875; mit Ausstattung). Auf die besondere Bedeutung der Erlaubnispflicht gemäß Art. 6 BayDSchG (Nähebereich) gilt es hinzuweisen, um Beeinträchtigungen, z.B. der Sichtachsen der Sakralbaus, auszuschließen (vgl. auch Hinweis im Erläuterungsbericht, S. 22 f.).

Teilbereich 2 wird aus baudenkmalpflegerischer Sicht abgelehnt, da hier mit einer Bebauung der nördlich an die Kirche anschließenden Frei- und bisherigen Grünfläche eine erhebliche Veränderung, ja der Verlust des überlieferten Umfeldbezugs der Kirche (am Übergang zur freien Flur), verbunden wäre, und dies eine erhebliche Beeinträchtigung des künstlerischen Erscheinungsbildes und der visuellen Integrität bedeuten würden und dies zumindest eine erhebliche Minderung der kulturlandschaftlichen Bezüge des denkmalgeschützten Kirchenbaus zur Folge hätte.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

D-1-7538-0404 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche Hl. Kreuzauffindung in Hinterholzhausen und ihres Vorgängerbaus“.

Wir weisen darauf hin, dass im Umfeld der Kirche des bereits 809 erstmals urkundlich erwähnten Ortes Holzhausen mit frühgeschichtlichen Siedlungsspuren im Bereich des historischen Ortskerns zu rechnen ist. Für Bodeneingriffe im Umfeld der Kirche (Flstnr. 4606/1, 4925,4613, 4614, 4631, 4630, 4621,4623, 4616) ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1. BayDSchG notwendig.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte

sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.